

Freie Wege Dellbrück
Im Riephagen 6
51069 Köln
www.freie-wege-dellbrueck.de
mail@freie-wege-dellbrueck.de

An Herrn
Stadtdirektor Dr. Stephan Keller
Leiter des Dezernats I – Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Recht
Postfach 10 35 64
50475 Köln

Praxis zur Erteilung von Bußgeldbescheiden beim Parken auf Gehwegen

hier: Antwortschreiben des stellvertretenden Amtsleiters Herrn Josef Breuer vom 05.05.20
auf unsere Anfrage an Sie vom 16.04.20

Sehr geehrter Herr Keller,

die oben genannte Antwort des Herrn Breuer können wir so nicht stehen lassen.

Wie Herr Breuer ausführt, liegt das Erteilen einer gebührenpflichtigen Verwarnung beim Parken auf Gehwegen im pflichtgemäßen Ermessen Ihrer Behörde.

Sinn und Zweck der Ermächtigung einer Behörde, nach ihrem Ermessen zu handeln, ist die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit. Die Behörde soll Spielraum haben, die Entscheidung zu treffen, die den besonderen Umständen des Einzelfalls am besten Rechnung trägt.

Bei der Ausübung Ihres Ermessens begehen Sie Fehler (Ermessensfehlgebrauch):

Sie berücksichtigen weder die besonderen Umstände noch den jeweiligen Einzelfall. Außerdem gewichten Sie die Belange der PKW-Fahrer einseitig zulasten der Belange der Fußgänger. Zudem verletzen Sie den Gleichheitsgrundsatz.

Im Einzelnen:

1. Besondere Umstände

Sie führen aus, dass sich Ihr Einschreiten in „weiter außerhalb liegenden Stadtteilen wie Dellbrück“ daran orientiert, ob die Gehwege noch ohne Behinderung passierbar sind. Dem liegt offenbar die Vermutung zugrunde, dass die Fußwege der „weiter außerhalb liegenden Stadtteile“ wesentlich weniger frequentiert sind als die der Innenstadt, wo Sie das Halten und Parken von Fahrzeugen auf dem Gehweg „grundsätzlich immer“ mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung ahnden.

Hier berücksichtigen Sie die besonderen Umstände der Örtlichkeit nicht.

Die Dellbrücker Hauptstraße und die angrenzenden Nebenstraßen sind ein zu Geschäftszeiten viel frequentierter, sehr belebter Bereich. Es handelt sich um einen Bereich, in dem Einzelhändler, Frisöre und Gastronomie dicht an dicht angesiedelt sind und dementsprechend viele Kunden unterwegs sind. Es gibt an der Dellbrücker Hauptstraße ein Altenheim, in unmittelbarer Nähe Kitas und Schulen. Das bedeutet, dass auch sehr viele alte Menschen mit Rollatoren oder Gehhilfen unterwegs sind ebenso wie Eltern mit Kinderwagen und/oder Kindern an der Hand.

Schon unter „normalen“ Umständen sind die Räume für Fußgänger in diesem Ballungsbereich sehr knapp bemessen. Wenn der Bereich dann noch auf 1,20 m beschränkt ist, weil Falschparker statt auf der ihnen gegebenenfalls zustehenden Fahrbahn auf dem Fußweg parken, ist endgültig für Fußgänger weder Überholen noch Gegenverkehr mehr möglich.

Es ist demnach eben gerade nicht möglich, die Gehwege ohne Behinderung zu passieren.

2. Gewichtung der sachlichen Gründe für Ihre Ermessensentscheidung

In Ihrem Verweis auf eine Gehwegrestbreite von 1,20 m liegt außerdem eine grundsätzliche Benachteiligung der Fußgänger als Verkehrsteilnehmer. Fußgängerverkehr ist ebenso fließender Verkehr wie der PKW-Verkehr. PKW-Fahrern muten Sie auf der Dellbrücker Hauptstraße keinen einspurigen Verkehr zu, warum muten Sie es dann den Fußgängern zu? Diesen muss viel eher als den Autofahrern eine zügige Fortbewegung ermöglicht werden, weil sie unter Umständen schwere Einkäufe durch Regen und Hitze tragen müssen, wohingegen das Auto trocken und klimatisiert ist und das Gepäck abgelegt ist. Kinder und alte oder körperlich eingeschränkte Menschen sind häufig auch nicht so gut zu Fuß, dass sie in der Lage sind, längere Umwege zu machen oder auf die Fahrbahn bzw. in den Rinnstein zwischen parkende PKW auszuweichen.

Hier üben Sie Ihr Ermessen fehlerhaft aus, weil sie die Belange der Fußgänger nicht gewichten zugunsten der Belange der Autofahrer.

Ganz und gar unvertretbar ist aber eine verbleibende Fläche von 1,20 m in diesen Zeiten, in denen wegen der Covid-Pandemie ein Mindestabstand von 1,50 m vorgeschrieben ist. Es muss hier nicht weiter ausgeführt werden, dass schon die eigentlich vorgesehene Bürgersteigfläche dafür nicht ausreicht. Zuzulassen, dass sie durch falsch parkende PKW noch weiter eingeschränkt wird, ist lebensgefährlich. Aus unserer Sicht reduziert sich hier Ihr Ermessen auf Null, Falschparkern auf Fußwegen unabhängig von der verbleibenden Bürgersteigfläche eine gebührenpflichtige Verwarnung zu erteilen.

3. Einzelfallentscheidung

Sie führen an, bei den erwähnten 1,20 m handele es sich um einen internen Richtwert.

Die Vorgabe solcher Richtwerte allein deutet schon darauf hin, dass nicht der Einzelfall bewertet wird, sondern allgemeine Regeln aufgestellt werden. Wenn Sie die Regel

aufstellen, dass unter 1,20 m verbleibender Gehwegrestbreite Falschparker verwarnt werden müssen, bedeutet das für Ihre Außendienstkräfte, dass sie keine Verwarnung erteilen, wenn die Restbreite darüber liegt. Was für ein Ermessen bleibt da noch auszuüben? Welche Fälle sollte es geben, in denen trotz verbleibender 1,20 m dennoch verwarnt wird? Wie wir beobachten konnten, sind Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dementsprechend mit dem Zollstock unterwegs. Daran ändert es auch nichts, wenn Sie betonen, die jeweilige Außendienstkraft müsse die Einzelfallentscheidung sorgfältig treffen. Das bleibt vor diesem Hintergrund eine bloße Postulation, die leerläuft.

Ein Fehler bei der Ermessensausübung liegt auch darin, dass Sie nach Ihrer eignen Darstellung pauschal den Innenstadtbereich anders behandeln als die „weiter außerhalb liegenden Stadtteile wie z.B. Dellbrück“. Hier berücksichtigen Sie gerade nicht die Besonderheiten des Einzelfalles. Nicht alle „weiter außerhalb liegenden Stadtteile“ sind per se weniger belastet als die Innenstadt.

Hier wird zudem der Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Wir beziehen uns außerdem auf den mehrheitlichen Beschluss der Bezirksvertretung Mülheim aus ihrer 41. Sitzung vom 09.12.2019:

Die Bezirksvertretung Mülheim empfiehlt dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales folgenden Beschluss zu fassen:

Der Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales folgt der Beschlussempfehlung der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik soweit, als dass er die Verwaltung bittet, folgenden Beschluss zu berücksichtigen:

„Auf allen Gehwegen innerhalb der Stadt Köln soll unverzüglich eine barrierefreie Mobilität gewährleistet werden. Das Amt für öffentliche Ordnung ist angehalten, für die Aufrechterhaltung der barrierefreien Gehwegmobilität zu sorgen und die Gehwegbreite von 1,50 Metern (zzgl. Sicherheitsabständen von 0,2 m zum Haus plus 0,3 m zum PKW) und Begegnungszonen nach 15 Metern mit geeigneten Maßnahmen zu realisieren. Eine Unterschreitung ist nur dann möglich, wenn der Gehweg eine bauliche Breite von 2,0 Metern nicht aufweist.“

Auch vor diesem Hintergrund bitten wir Sie und fordern Sie auf, Ihre Verwaltungspraxis zu überdenken und zu ändern. Aus aktuellem Anlass (Corona) besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.

Für eine kurzfristige Stellungnahme wären wir dankbar.

Freundliche Grüße

Bürgerinitiative Freie Wege Dellbrück
i.A. Astrid Raimann

Köln, den 17.5.2020